



**Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt
an Kindern und Jugendlichen
im Landesfachverband für Kegeln und Bowling e. V.**

Stand: 26.10.2020

1. Präambel: Verpflichtung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Kegel- und Bowlingsport

Der Landesfachverband Berlin für Kegeln und Bowling e.V. (LFV) und seine Mitglieder gem. §7 der LFV-Satzung achten die Würde, Rechte und Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen¹. Bei Gefährdungen des Kindeswohls sowie Verletzungen der Persönlichkeits- und Freiheitsrechte schauen wir nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch. Zu diesem Zweck unterstellen sich alle im LFV, insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen, dem hier dargestellten Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt, in Folge „PSG“ genannt, im Besonderen, sowie jeglicher Form von Gewalt im Allgemeinen.

2. Geltungsbereich des Präventionskonzeptes

Dieses Präventionskonzept richtet sich an alle für den LFV und seine Mitglieder in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen. Unter diesen Personenkreis fallen im Kinder- und Jugendbereich tätige Trainer*innen, Betreuer*innen, Funktionär*innen, sowie ggf. pädagogisches und medizinisches Personal. Der LFV fordert seine Mitglieder ausdrücklich auf, die nachfolgenden Maßnahmen durch geeignete Strukturen und Verfahren in ihrem Geltungsbereich mitzugestalten und in Zusammenarbeit mit dem LFV umzusetzen. Gemeinsam mit seinen Mitgliedern arbeitet der LFV an der nachhaltigen Umsetzung dieses Präventionskonzeptes.

3. Ehrenkodex

Alle unter Punkt 2 genannten Personen erkennen den Ehrenkodex des DKB an und bestätigen dies verpflichtend mit ihrer Unterschrift. Der Ehrenkodex umfasst allgemeine Haltungen und Einstellungen zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Schutz. Die Unterzeichnung erfolgt für neue Mitarbeiter*innen vor ihrer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit. Sie werden über die damit verbundenen moralischen Verpflichtungen zu ihren Tätigkeiten aufgeklärt. Der Ehrenkodex ist verpflichtender Baustein der Aus- und Weiterbildung im DKB.

++ ANLAGE 1: EHRENKODEX ++

4. Vereinbarung zum Verhalten in der Kinder- und Jugendarbeit

Zusätzlich zum Ehrenkodex unterzeichnen alle unter Punkt 2 genannten Personen den Verhaltensleitfaden. Dieser umfasst konkrete Gebote zur Organisation und Gestaltung von Trainings- und Wettkampfsituationen sowie zum allgemeinen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen. Mit dieser Verhaltensvereinbarung verpflichten sich die Unterzeichnenden zur Berücksichtigung und Umsetzung. Sie stellt ebenso einen Baustein der Aus- und Weiterbildung dar.

++ ANLAGE 2: VERHALTENSLEITFADEN ++

¹ Als Kinder und Jugendliche sind in diesem Konzept im Besonderen minderjährige Sportler*innen gemeint. Der LFV als Mitglied des DKB steht darüber hinaus natürlich für das Wohl und den Schutz aller Sportler*innen in den Jugend-, Junioren- und Erwachsenenaltersklassen ein.

5. Erweitertes Führungszeugnis

Als Empfehlung der Deutschen Sportjugend und in Anlehnung an §72a SGB VIII² fordert der LFV die unter Punkt 2 genannten Personen vor Beginn der Tätigkeit im LFV zur Vorlage eines **erweiterten** Führungszeugnisses auf. Die Beantragung des **erweiterten** Führungszeugnisses ist für ehrenamtlich Tätige gebührenfrei. Eine entsprechende Vorlage zur Beantragung stellt der LFV zur Verfügung. Das Formular ist durch den Verband oder seinen Mitgliedern abzuzeichnen, in dessen Auftrag die Tätigkeit ausgeführt wird.

Der LFV verpflichtet sich auf Landesebene zur vertraulichen Einsicht in das Führungszeugnis sowie zur datenschutzkonformen Archivierung der Einsichtnahme. Bei Eintragungen, die gemäß §72a SGB VIII Strafbestände darstellen³ und nicht mit den Grundsätzen dieses Präventionskonzeptes vereinbar sind, sind die betroffenen Personen gem. DKB Rechts- und Verfahrensordnung (§ 4.12.e) von der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen. Eine Wiedervorlage des **erweiterten** Führungszeugnisses soll innerhalb von drei Jahren nach Ausstellung erfolgen. Verweigert eine Person die Vorlage, so ist das persönliche Gespräch zu suchen. Bei wiederholter Abwehr kann die Person nicht in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden.

+++ ANLAGE 3: BESTÄTIGUNG DER EHRENAMTLICHEN TÄTIGKEIT
+++

+++ ANLAGE 4: VORLAGE ZUR ARCHIVIERUNG DER EINSICHTNAHME
(INTERNES DOKUMENT, NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG) +++

Informationen zur Beantragung eines (erweiterten) Führungszeugnisses:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html

6. Beauftragte zur Prävention sexualisierter Gewalt

Das Präsidium des LFV benennt zwei Beauftragte, möglichst unterschiedlichen Geschlechts, für das Aufgabenfeld „Prävention sexualisierter Gewalt“. Die Beauftragten werden durch Beschluss des LFV Vorstandes bestätigt. Für sie gelten die Grundsätze dieses Schutzkonzeptes in gleicher Weise.

² Rechtliche Grundlage stellt §72a SGB VIII zum „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ dar, siehe https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html.

³ Im Besonderen werden dort Strafbestände gemäß folgender Paragraphen angeführt: § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen, § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung, § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses, § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern, § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge, § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung, § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge, § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen, § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, § 180a Ausbeutung von Prostituierten, § 181a Zuhälterei, § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, § 183 Exhibitionistische Handlungen, § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses, § 184 Verbreitung pornographischer Schriften, § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften, § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften, § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften, § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste, § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution, § 184f Jugendgefährdende Prostitution, § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, § 233a Förderung des Menschenhandels, § 234 Menschenraub, § 235 Entziehung Minderjähriger, § 236 Kinderhandel.

Ihr Tätigkeits- und Kompetenzprofil ist wie folgt definiert:

- Entgegennahme, Protokollierung und Prüfung von Verdachtsfällen unter Einbezug externer Stellen (z.B. des Landessportbundes, Beratungsstellen)
- Weitervermittlung Betroffener an Beratungsstellen
- Information des Präsidiums bei Verdacht auf Verletzung des Kinder- und Jugendschutzes und Begleitung ggf. verbandsinterner Verfahren
- Vertrauliche und datenschutzkonforme Archivierung der Einsichtnahme des DKB-Ehrenkodex, des Verhaltensleitfadens und in das erweiterte Führungszeugnis für die Landesjugendwarte, Jugendvorstände der Sektionen und der Landestrainer*innen, sowie sonstiger im Kinder- und Jugendbereich tätiger Funktionäre und Personen.
- Pflege und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes sowie der dort aufgeführten Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des LFV und der LFV Jugend.
- Beratung der Mitglieder bei der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen auf Mitgliedsebene
- Kontaktpersonen für Verbände und Organisationen (z.B. dsj/DOSB/Kinderschutzbund/DKB) im Themenfeld PSG

Die Beauftragten sowie der Vorstand nehmen Beschwerden und Verdachtsfälle ernst und behandeln sie seriös und vertraulich. Notwendige Interventionen und Maßregelungen werden konsequent umgesetzt.

7. Verfahren zum Umgang bei Kindeswohlgefährdung bzw. Verdachtsfällen

Zur Intervention bei Verdachtsfällen empfiehlt die Deutsche Sportjugend folgende Handlungsprinzipien:

1. Verdachtsäußerungen gewissenhaft prüfen
2. Mit externen Fachstellen kooperieren
3. Im besten Interesse des jungen Menschen handeln
4. Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiter/-innen wahren
5. Klar und sachlich kommunizieren

Für die Klärung von Verdachtsfällen erarbeiten die Beauftragten gemeinsam mit dem Präsidium einen Interventionsleitfaden. Betroffene werden durch die Vermittlung an Fachberatungsstellen unterstützt. Die vertrauliche Behandlung des Verdachtsfalles zum Schutze der Betroffenen wird garantiert. Die Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung bzw. die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt nur in Abstimmung des Vorstandes mit den Betroffenen und ggf. den Angehörigen. Mitarbeiter*innen, die mit ihrem Verhalten gegen die Grundsätze des Präventionskonzeptes verstoßen, werden durch Vorstandsbeschluss und unter Berücksichtigung der Jugendordnung (Punkt 1.6) von der Kinder- und Jugendarbeit ausgeschlossen.

8. Verfahren zur Weiterleitung von Informationen

Die Landesjugendfachwarte der einzelnen Sektionen haben den jeweiligen Schutzbeauftragten mitzuteilen, wer als Betreuer*in, Trainer*in, etc. an den bevorstehenden Wettkämpfen teilnimmt. Die genannten Teilnehmer haben dann den beauftragten Personen das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, den unterschriebenen Ehrenkodex und den unterschriebenen Verhaltensleitfaden vorzulegen. Ohne Vorlage dieser Unterlagen ist eine Teilnahme an den Wettkämpfen ausgeschlossen.

Der Landeslehrwart hat den Schutzbeauftragten mitzuteilen, wer eine Trainerausbildung beginnt. Die angehenden Trainer*innen und Trainerassistent*innen haben den Schutzbeauftragten das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, den unterschriebenen Ehrenkodex und den unterschriebenen Verhaltensleitfaden innerhalb von 3 Monaten vor Aushändigung der Lizenz vorzulegen. Ohne Vorlage dieser Dokumente darf der Landeslehrwart die erworbene Lizenz nicht aushändigen.

Das Präsidium des LFV teilt den Schutzbeauftragten mit, wenn sich die Position des Landesjugendwartes ändert. Sollten in diesem Fall das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, der unterschriebene Ehrenkodex und der unterschriebene Verhaltensleitfaden noch nicht vorgelegt worden sein, ist dies unverzüglich nachzuholen.

Der Landesjugendwart des LFV teilt den Schutzbeauftragten mit, wenn sich Positionen im Jugendvorstand ändern.

Die Schutzbeauftragten des LFV legen sich gegenseitig das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis, den unterschriebenen Ehrenkodex und den unterschriebenen Verhaltensleitfaden zur Ansicht vor. Sollte es nur einen Schutzbeauftragten geben, so sind die Unterlagen dem Präsidenten oder einem vom Ihm autorisierten Mitarbeiter vorzulegen.

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis sollte bei der erstmaligen Vorlage nicht älter als 1 Jahr sein.

Des Weiteren sind den Schutzbeauftragten auch die unterschriebenen Verhaltensregeln, sowie der unterschriebene Ehrenkodex vorzulegen. Dieses wird von den Schutzbeauftragten dokumentiert.

Mit Inkrafttreten des Schutzkonzeptes beginnt eine Frist von 3 Monaten für die Vorlage aller geforderten Unterlagen.

9. Inkrafttreten

Die Präventionsordnung wird mit Beschlussfassung der Jugendvorstandssitzung am 23.10.2020 wirksam und tritt mit Bestätigung des Verbandstages des LFV Berlin am 09.12.2020 in Kraft.